

# Schmerzensgeld nach Hebammenpfusch

## Gericht spricht Neunjähriger 350 000 Euro zu

350 000 Euro, eine monatliche lebenslange Rente in Höhe von 500 Euro und eine Übernahme bislang entstandener Behandlungskosten in Höhe von 128 000 Euro sind das in Zahlen gegossene Ergebnis eines Prozesses, den Osnabrücker Eltern gegen eine Hebamme aus Everswinkel geführt haben.

Von Dietmar Kröger

**OSNABRÜCK.** Neun Jahre nach ihrer Geburt ist der kleinen Christina vor dem Landgericht Münster ein Schmerzensgeld in Höhe von 350 000 Euro zugesprochen worden. Außerdem, so die Richter der 11. Zivilkammer, bekommt sie lebenslang eine monatliche Rente in Höhe von 500 Euro. 128 000 Euro gehen zudem an die Krankenkasse für Behandlungskosten. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass die Hebammen Raphaela H. sowie die Hebamme und Ärztin Anna R. bei Christinas Geburt „rechtswidrig“ und „grob fehlerhaft“ gehandelt haben.

### Kein Ultraschall

Was war geschehen? Christinas Eltern hatten sich aufgrund von Empfehlungen für eine Geburt im Geburtshaus von Raphaela H. in Everswinkel entschieden. Erste Vorgespräche waren positiv verlaufen, das Vertrauen in die Hebamme war groß. Während der Entbindung kam es dann zu schwerwiegenden Komplikationen. Vor allem weil Christina in der sogenannten Beckenendlage (BEL), also mit dem Steiß voran, geboren werden wollte. Eine solche Geburt dürfen Hebammen alleine nicht durchführen. Ärztliche Hilfe ist unbedingt hinzuziehen. Außerdem muss die Geburt mit einem Ultraschallgerät überwacht werden. Ein solches Gerät war in dem Geburtshaus nicht vorhanden. Ob Raphaela H. ihre Kollegin als Hebamme oder als Ärztin nach Erkennen der BEL hinzuzog,

### KOMMENTAR

## Ein gutes Urteil



Von  
Dietmar  
Kröger

Die Richter in Münster haben ein gutes Urteil gesprochen. Nicht nur, weil die Höhe des Schmerzensgeldes durchaus angemessen ist. Sie haben sich auch nicht für eine ideologische Auseinandersetzung zwischen Hebammen und Geburtshelfern instrumentalisieren lassen.

Diese Auseinandersetzung wurde bereits in einem Strafprozess in Dortmund gegen die auch in Christinas Fall aktive Hebamme und Ärztin Anne R. geführt. Anne R. wurde zu sechs Jahren Haft verurteilt, weil sie eine werdende Mutter nicht in die Klinik geschickt hatte. Das Kind starb bei der Geburt.

Es sind nicht die Geburtshäuser oder die Hausgeburten, die zu verurteilt sind. Es sind jene Hebammen, die ideologisch verblindet, ohne Rücksicht auf die Gebärende und das Kind gottgleich für sich in Anspruch nehmen, fehlerfrei zu sein. Der Landkreis Warendorf ist gut beraten, sich das Geburtshaus in Everswinkel genauer anzusehen – zum Schutz anderer werdender Eltern und ihrer Kinder.

d.kroeger@noz.de

war für das Gericht nicht entscheidend, da die Geburt in einem Geburtshaus auch unter ärztlicher Aufsicht ohne Ultraschall nicht hätte fortgeführt werden dürfen. Zumal auch die Mutter im Vorfeld der Geburt gesundheitliche Probleme hatte, die bei Er-

kennen der BEL eine Einweisung in ein Krankenhaus zwingend erforderlich gemacht hätten. Hierüber habe Raphaela H. die Eltern nicht hinreichend aufgeklärt, erhebt das Gericht einen weiteren Vorwurf.

Die Kammer bewertete das Vorgehen der beiden Frauen als groben Behandlungsfehler. „Er ist aus objektiv medizinischer Sicht unverständlich, weil er einer sorgfältig handelnden Hebamme schlechterdings nicht unterlaufen darf.“ Raphaela H. habe bewährte Handlungsregeln übergangen und elementare Grundregeln der Geburtshilfe verletzt.

Christina ist zu 100 Prozent schwerbehindert. Die durch eine Sauerstoffunterversorgung verursachten Hirnschäden sind irreparabel. Die Kausalität zwischen der aus dem Ruder gelaufenen Geburt und den Folgen für Christina bestätigten in Münster drei Gutachter, darunter eine Hebamme. Die Kammer folgte ihren Einschätzungen.

### Berufung

Heinz-Peter Fabian, Fachanwalt für Medizinrecht, der die Eltern juristisch vertritt, nennt das Urteil einen Sieg auf ganzer Linie. Gleichwohl sei es lediglich ein Etappensieg. Fabian rechnet damit, dass die gegnerische Seite in die Berufung gehen wird. Die Anwälte der beiden Hebammen waren am Montag nicht zu erreichen. Ob das nun in Münster ergangene Urteil berufliche Konsequenzen für die Everswinkeler Hebamme hat, ist noch fraglich. Nach Paragraph neun der Berufsordnung für Hebammen und Geburtshelfer in Nordrhein-Westfalen ist für die Zulassung von Raphaela H. der Landkreis Warendorf zuständig. Ein Sprecher bestätigt, dass sich die Hebammen beim Gesundheitsamt des Kreises anmelden müssen. Nur wenn das Verfahren bei der Staatsanwaltschaft anhängig sei, erfahre der Kreis automatisch davon. Bei einem Zivilverfahren sei dies nicht der Fall.